

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Zürich, 13. August 2015

Motion Hess – Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Grundsätzliche Erwägungen

In den vergangenen Jahren wurde gemäss dem Erläuternden Bericht ein gewisses Missbrauchspotential im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren beobachtet. So berichtet der Motionär von einer Tendenz der Unternehmer aus bestimmten Branchen, das Konkursrecht zum Zwecke des Schaffens eines Wettbewerbsvorteils zu missbrauchen.

Ziel des vorliegenden Revisionsvorschlags zum Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes soll es insbesondere sein, missbräuchliche Konkursverfahren einerseits zu erschweren und andererseits die Hürden für die Gläubiger zur Eröffnung eines Konkursverfahrens zu senken. Insbesondere in Fällen, in denen die Mittel in der Masse des Gemeinschuldners nicht ausreichen, um ein Konkursverfahren durchzuführen, schrecken die Gläubiger bislang vor dem Risiko hoher Kosten, welche sie möglicherweise niemals zurückerhalten, zurück, so dass in vielerlei Fällen eine Einstellung des Konkurses mangels Aktiven erfolgt. Der vorliegende Revisionsentwurf basiert auf der Annahme, dass es für den Unternehmer in manchen Fällen attraktiver ist, sein Unternehmen komplett auszuhöhlen, da so sowohl die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Durchführung des Konkurses als auch die einer Rechtsverfolgung des Unternehmers sinkt. Ziel dieser Revision ist somit, die Chance einer rechtzeitigen Durchführung des Konkursverfahrens vor einer Aushöhlung des Unternehmens zu erhöhen.

Die folgenden Ausführungen sollen die vorgesehenen Massnahmen einer kritischen Beleuchtung unter besonderer Betrachtung der Auswirkungen auf die Städte unterziehen.

II. Erlass der Kostentragungspflicht (nicht aber der Vorschusspflicht) des antragstellenden Gläubigers sowie persönliche solidarische Haftung der Organe des Gemeinschuldners für die Konkurskosten

Nach aktuellem Recht haftet im Konkursverfahren die antragstellende Partei für die Kosten des Verfahrens. Der vorliegende Revisionsentwurf sieht eine Umwandlung dieser Kostentragungspflicht in eine Vorschusspflicht vor. Künftig sollen die Kosten für das Konkursverfahren zwar wie bis anhin von der antragstellenden Partei vorgestreckt werden, für ungedeckte Kos-

ten eines summarischen Verfahrens sollen gegenüber Gläubiger und Konkursamt jedoch künftig die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leistungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person haften.

Diese vorgesehene Neuregelung resultiert aus der Vermutung, dass die Organe im Falle einer möglichen persönlichen Haftung ein gesteigertes Interesse daran haben dürften, den Konkurs zu einem Zeitpunkt einzuleiten, in dem noch eine gewisse Substanz in der Firma vorhanden ist. Durch die vorgesehene persönliche Organhaftung soll somit gewissen Missbrauchsfällen Einhalt geboten werden.

Grundsätzlich begrüsst die Städtische Steuerkonferenz die vorgesehene Aufhebung der Kostentragungspflicht des Gläubigers sowie die Einführung einer Organhaftung für die ungedeckten Kosten des Konkursverfahrens. Es stellt sich zunächst jedoch die Frage, ob eine Kostentragungspflicht der Organe in der vorgeschlagenen Form für diese tatsächlich eine Motivation zur rechtzeitigen Einleitung des Konkursverfahrens darstellt.

Die heutige Gesetzeslage bietet für missbräuchliches Verhalten der Organe mit der Verantwortlichkeitsklage (Art. 754, 757 OR) bereits die Möglichkeit, gegen fehlbare Organe vorzugehen. Wie im Erläuternden Bericht zutreffend beschrieben wurde, stellen jedoch unklare gesetzliche Regelungen und Unsicherheiten eine grosse Hemmschwelle für das Durchführen eines derartigen Verfahrens dar. Nach Ansicht der Städtischen Steuerkonferenz wäre ganz grundsätzlich ein Bestreben, die diesbezüglichen Rechtsunsicherheiten und Hemmschwellen zu beheben, wünschenswert.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz dürfte die vorgesehene Einführung einer Organhaftung so, wie sie im Entwurf konzipiert wurde, für den Gläubiger faktisch wohl nur geringe Verbesserungen mit sich bringen. So trägt der Gläubiger als Schuldner der Vorschussleistung weiterhin das Inkassorisiko für das Eintreiben der ungedeckt gebliebenen Beträge, wobei der Revisionsvorschlag keinerlei Antworten auf die Frage liefert, auf welche Art allfällige Ansprüche gegen die Organe tatsächlich durchgesetzt werden.

Insbesondere die vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit, welche immer auch eine materielle Überprüfung der Haftungsfrage notwendig macht, dürfte verhindern, dass der Gläubiger im Anschluss an das Konkursverfahren einen definitiven Rechtsöffnungstitel gegenüber den Organen erhalten würde. Geht man davon aus, dass der Gläubiger zumindest einen provisorischen Rechtsöffnungstitel erhalten würde, so müsste eine Überprüfung des Verschuldens wohl im Rahmen einer Aberkennungsklage stattfinden, es würde also ein weiterer aufwändiger und langwieriger Prozess notwendig, welcher erneut mit Aufwand, Kosten und Risiken verbunden wäre.

Sollte es dem Organ im Zuge des Zivilprozesses tatsächlich gelingen, sein Verschulden zu widerlegen, so hätte der Gläubiger nicht nur die Kosten für das Konkursverfahren selbst, sondern zudem weitere Folgekosten (z.B. Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.) zu tragen. Ob die Gläubiger derartige Mühen und Risiken für das blossе Eintreiben der ungedeckten Konkurskosten tatsächlich auf sich nehmen würden, erscheint nach Ansicht der Städtischen Steuerkonferenz mehr als fragwürdig.

Ganz grundsätzlich erscheint die vorgesehene Haftung der letzten eingetragenen Organe ohnedies als problematisch, lädt sie doch geradezu dazu ein, in den letzten Stunden einer Unternehmung Strohmänner eintragen zu lassen und so die Haftung der tatsächlichen Organe zu erschweren. Auch in Hinblick auf Betreibungsort, Gerichtsstand, Beweislast etc. lässt die Regelung zahlreiche Fragen unbeantwortet.

Da man mit der Neuregelung insbesondere jenen Unternehmen und deren Organen Einhalt gebieten möchte, welche sich durch eine Tendenz zum Missbrauch des Konkursverfahrens

auszeichnen, geht man offenbar von einer gewissen kriminellen Energie der betreffenden Personen aus. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz erscheint die Annahme, dass sich dergestalt veranlagte Personen nun durch die vorgesehene Einführung einer Organhaftung von ihrem Tun abbringen liessen und aufgrund einer drohenden Kostentragung den Weg zurück in die Welt der redlich Geschäftenden finden würden, einigermassen realitätsfern, zumal auch bisher die Möglichkeit strafrechtlicher Verfahren sowie Verantwortlichkeitsklagen diesem Gebaren bislang keinen Einhalt gebieten konnten. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Organhaftung von findigen Personen dadurch ausgehöhlt wird, dass diese selbst offiziell über keinerlei Vollstreckungssubstrat mehr verfügen bzw. sich der Zahlung entziehen würden, unauffindbar oder im Ausland wären. Auch das rechtzeitige Einsetzen von zahlungsunfähigen Stroh Männern wäre ein probates Mittel, sich den drohenden Forderungen zu entziehen.

III. Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG

Nach den Regelungen des Art. 43 Ziff. und 1bis SchKG ist aktuell für öffentlich-rechtliche Forderungen sowie für die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung die Konkursbetreibung ausgeschlossen. Der Vernehmlassungsvorschlag sieht nun die Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1 bis SchKG und damit die Notwendigkeit der Konkursbetreibung auch für die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen vor. So soll verhindert werden, dass sich Unternehmen trotz chronischer Nichtzahlung fälliger öffentlich-rechtlicher Schulden (Steuern, UVG-Prämien) weiterführen lassen. Von dieser Regelung betroffen wären insbesondere auch die Steuerämter. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht berechtigt, für ausstehende Forderungen die Konkurseröffnung zu beantragen.

Nach Ansicht der Städtischen Steuerkonferenz ist die vorgesehene Regelung aus vielerlei Gründen weder geeignet noch praktikabel, um dieses Ziel durchzusetzen. Dies aus folgenden Erwägungen:

1) Historische Betrachtung

Die Ausnahmeregelung des Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG wurde ursprünglich eingeführt, um zu vermeiden, dass Unternehmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Forderungen in den Konkurs getrieben werden. Der dahinterstehende Gedanke ist auch zum heutigen Zeitpunkt einleuchtend und plausibel: Es gibt in der Schweiz ca. 350'000 KMUS, welche rund 2.5 Mio. Mitarbeiter beschäftigen. Mit dem Konkurs eines Unternehmens geht in vielen Fällen auch der Verlust von Arbeitsplätzen einher. Hieraus entstehen Folgekosten für die öffentliche Hand (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe etc.). Der Gedanke des Gesetzgebers, derartige Szenarien möglichst zu vermeiden und daher öffentlich-rechtliche Forderungen der Konkursbetreibung nicht zugänglich zu machen, erscheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz auch in den heutigen Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit noch eine gewisse Berechtigung zu haben.

2) Bedeutung für die Steuerämter

Da die Steuerämter gesetzlich zum Bezug der Steuern verpflichtet sind, müssten sie im Betreibungsverfahren gegenüber juristischen Personen mit dem Stellen des Fortsetzungsbegehrens immer das Konkursbegehren stellen und diese so auch bei nur vorübergehender Zahlungsunfähigkeit in den Konkurs treiben. Berücksichtigt man, dass allein das Steueramt der Stadt Zürich jährlich ca. 700 juristische Personen betreiben muss und bei ca. 500 juristi-

schen Personen ein Fortsetzungsbegehren gestellt wird, und dass allein im Kanton Zürich die Anzahl der Betreibungen durch die Direkte Bundessteuer wohl doppelt so hoch liegt, so ist schweizweit von jährlich ca. 2'500 neuen Konkursverfahren auszugehen.

Auch wenn zu hoffen bleibt, dass das Druckmittel einer möglichen Konkursöffnung die Zahlungsmoral gewisser Gemeinschuldner spätestens mit Zugang des Betreibungsbegehrens positiv beeinflussen dürfte, blieben noch immer zahlreiche Unternehmen, für welche ein Konkursbegehren aufgrund offener Steuerforderungen zumindest möglicherweise gestellt werden müsste. Zieht man nun in Betracht, dass für ein Konkursverfahren in der Regel Kostenvorschüsse in Höhe von mindestens CHF 1'800 verlangt werden, so kann hochgerechnet mit Kostenvorschüssen für die Steuerämter von minimal fünf Millionen, realistischerweise aber über 10 Millionen ausgegangen werden. Ein erheblicher Mehraufwand würde zudem aus der Notwendigkeit, die vorgeschossenen Kosten des Konkursverfahrens einzutreiben und die notwendigen Prozesse zu führen, resultieren.

Nur am Rande sei angemerkt, dass ein grosser Teil der von den Steuerämtern betriebenen Forderungen gegenüber juristischen Personen sich in einer Grössenordnung von wenigen 100 Franken bewegt. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz erscheint die Notwendigkeit einer Konkursbetreibung durch die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen bei Forderungen in dieser Höhe nicht nur absurd, sondern ganz und gar unbillig. Nicht nur erschiene es grob unverhältnismässig, ein Unternehmen wegen einer geringfügigen Steuerschuld in den Konkurs zu treiben, es dürfte zudem kaum vertretbar sein, Kosten in Höhe von mehreren tausend Franken zu generieren, um derart niedrige Forderungen einzutreiben. Die Steuerämter würden sich daher wohl gezwungen sehen, Forderungen, welche unter den zu erwartenden Kosten liegen, von vornherein abzuschreiben, was jedoch mit ihrem gesetzlichen Bezugsauftrag nicht vereinbar wäre.

3) Auswirkungen auf private Gläubiger

Auch die vorgesehene Gesetzesrevision wird nicht vermeiden können, dass private Gläubiger weiterhin vor der Einleitung eines Konkursverfahrens zurückschrecken, da sie die damit verbundenen Kosten und Mühen scheuen. Künftig dürfte die Bereitschaft privater Gläubiger zur Einleitung des Konkursverfahrens jedoch noch weiter sinken, da diese in vielerlei Fällen davon ausgehen würden, dass die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages diese Arbeit übernehmen werden. Die Aufgabe der rechtzeitigen Konkurseinleitung mit allen damit einhergehenden Kosten und Risiken wäre folglich zu einem grossen Teil auf das Gemeinwesen übertragen.

4) Steuerämter als einzige Gläubiger

Untersuchungen auf Seiten der Steuer- und Betreibungsämter haben gezeigt, dass das Steueramt oftmals einziger Gläubiger eines Unternehmens ist. Hier nun aber zu argumentieren, dass der Grund dafür in der Tatsache liegt, dass den entsprechenden Institutionen die Betreibung auf Konkurs verwehrt bleibt und daher diesen Stellen gegenüber die Zahlungsmoral schlechter ist, dürfte nur in den wenigsten Fällen zutreffen. Dies zeigt insbesondere die Tatsache, dass die Betreibungen gegen die entsprechenden Unternehmungen häufig ins Leere laufen und es an pfändbarem Substrat fehlt. Es werden lediglich Pfändungsverlustscheine generiert. Der Gedanke, auch für öffentlich-rechtliche Forderungen künftig der Konkursbetreibung zu unterstellen, basiert teilweise auf der Annahme, dass die Zahlungsmoral durch eine mögliche Konkursbetreibung verbessert würde. Diese Mutmassung wiederum dürfte dem Gedanken entspringen, dass bei den Unternehmen trotz erfolgloser Pfändung noch Substrat vorhanden sein könnte, welches lediglich in der Pfändung aus irgendwelchen

Gründen nicht zum Vorschein kam. Mit anderen Worten unterstellt dieser Gedanke einen notorischen Pfändungsbetrug und mithin ein strafrechtlich relevantes Verhalten durch die betroffenen Unternehmer. Einem derartigen Verhalten kann nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz jedoch bereits heute durch ein sorgfältig durchgeführtes Pfändungsverfahren sowie - im Härtefall - auch durch strafrechtliche Massnahmen begegnet werden.

5) Abziehen des Pfändungssubstrates durch die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen

Mit der aus der Streichung des Art. 43 Abs. 1 und 1bis SchKG resultierenden Gleichstellung der Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen mit sonstigen Gläubigern soll gemäss dem Erläuternden Bericht auch erreicht werden, dass ein "Absaugen des Vollstreckungssubstrates" durch die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen vermieden wird. Diese Überlegung basiert auf dem Gedanken, dass die öffentlich-rechtlichen Gläubiger nach aktueller Gesetzeslage einen gewissen zeitlichen und auch praktischen Vorteil den anderen Gläubigern gegenüber haben, da sie direkt pfänden können und nicht das aufwändige und kostenintensive Konkursverfahren durchlaufen müssen. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist insbesondere in Hinblick auf die Steuerämter der Verdacht eines „Absaugens“ des Vollstreckungssubstrates praxisfern.

Es ist bekannt, dass die Vollstreckungshandlungen der Steuerämter naturgemäss ganz grundsätzlich bereits mit einer erheblichen Verzögerung erfolgen. Dies aus dem Grund, da bei juristischen Personen die definitive Einschätzung im Regelfall mindestens drei Jahre nach der entsprechenden Steuerperiode erfolgt. Erwirtschaftet eine Firma folglich in einer bestimmten Steuerperiode einen Gewinn, so können die Steuern für diesen im Regelfall erst einige Jahre später bezogen werden. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die finanzielle Situation der Unternehmung aber möglicherweise bereits massiv verschlechtert und eine Zahlung der Steuerforderung ist nicht mehr möglich. Während private Gläubiger in der Regel zeitnahe Rechnungen stellen und immer wieder die Möglichkeit haben, sich über die Solvenz ihrer Geschäftspartner zu informieren, sind die Steuerämter hier im Nachteil. Ein Schutz privater Gläubiger vor den vermeintlich prioritär behandelten Inhabern öffentlich-rechtlicher Forderungen erscheint bereits aus diesem Grund nicht notwendig.

Auch dürfte es ausser Frage stehen, dass die Steuerämter im Vergleich zu anderen Gläubigern einer privilegierten Behandlung bedürfen. Zunächst sind die Steuerämter gegenüber privaten Gläubigern hinsichtlich des Inkassos bereits deshalb in einer benachteiligten Situation, da für Steuerforderungen keine direkt messbaren Gegenleistungen erbracht werden. Während herkömmliche Gläubiger sich entscheiden können, im Falle der Nichtzahlung allfällige Leistungen einzustellen, steht der öffentlichen Hand ein derartiges Druckmittel nicht zu. Auch ist es den Steuerämtern im Gegensatz zu privaten Gläubigern untersagt, ihre Forderungen an professionelle Inkassoinstitute abzutreten. Zudem haben die Steuerämter nicht die Möglichkeit, ihre Schuldner auszuwählen und sich im Vorwege ein Bild von deren Bonität zu machen. Auch die privaten Vertragspartnern mögliche Kündigung der Geschäftsbeziehung steht den Steuerämtern nicht zur Verfügung, vielmehr sind die Steuerämter für die Dauer des Bestehens einer Firma – und oft noch darüber hinaus – an diese gebunden. Selbst gegenüber notorischen Nichtzahlern entstehen Jahr für Jahr neue Steuerforderungen, welche zu beziehen gesetzlicher Auftrag der Steuerämter ist. All dies macht deutlich, dass die Ausgangslage für den Bezug öffentlich-rechtlicher Forderungen bereits schlechter als für sonstige Forderungen ist. Die geltenden Regelungen des SchKG sind auf die Bedürfnisse der Steuerämter kaum vorbereitet, sondern entsprechen vielmehr den Bedürfnissen privater Gläubiger. Insbesondere kennt die Schweiz im Gegensatz zu den benachbarten Ländern

kein spezielles Verwaltungsvollstreckungsrecht, vielmehr müssen öffentlich-rechtliche Forderungen nach den Regeln des für private Rechtsverhältnisse geschaffenen SchKGs vollstreckt werden. Sämtliche zuvor ausgeführten Argumente zeigen deutlich, dass die unter den Anwendungsbereich des heutigen Art. 43 Abs. 1 und 1 bis SchKG fallenden Institutionen unter besonderer Berücksichtigung der Steuerämter eines besonderen, auch gesetzlichen, Schutzes bedürfen, welcher sich nicht zuletzt auch dadurch rechtfertigt, dass sämtliche Einnahmen der Steuerämter zumindest mittelbar auch der Allgemeinheit zugutekommen und nicht lediglich der Befriedigung des Gewinnstrebens Einzelner dienen. Es dürfte kaum im Sinne der Allgemeinheit liegen, wenn ein beträchtlicher Anteil des Steuersubstrates künftig für Personalaufwand und Kosten von Konkursverfahren verwendet wird. Hieraus würde sowohl bei den Steuer- als auch bei den Konkursämtern ein unsinniger und nicht zu vertretender Aufwand resultieren. Aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz klar gegen eine Streichung des Art. 43 Art. 1 und 1bis SchKG aus.

Zudem bezweifelt die Städtische Steuerkonferenz, dass die entsprechenden Gemeinschuldner durch die Pfändung so sehr geschröpft würden, dass in der Folge keinerlei Substrat im Zuge eines Konkursverfahrens mehr vorhanden ist. Untersuchungen der Steuerämter haben vielmehr ergeben, dass aus den Betreibungen juristischer Personen in einem Grossteil der Fälle lediglich Pfändungsverlustscheine resultieren, die juristischen Personen also ohnedies nicht (mehr) zahlungsfähig sind. Von einem "Absaugen des Vollstreckungssubstrates" durch die vorangegangene Pfändung kann somit nur schwer die Rede sein. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wären eine konsequentere Bereinigung der Register und eine Löschung nicht mehr aktiver Firmen(-mäntel) tatsächlich wünschenswert. Das erzwungene Durchführen von Konkursverfahren durch Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen scheint hierfür jedoch der falsche Ansatz zu sein.

Zwar begrüsst die Städtische Steuerkonferenz die Bestrebungen, das SchKG künftig weniger „schuldnerfreundlich“ zu gestalten. Auch räumt die Städtische Steuerkonferenz ein, dass der Schutz der KMUs und der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze als historisch erwachsene Argument gegen eine Konkursbetreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen nicht in jedem Fall mehr zeitgemäss ist und es sich bei den missbräuchlich agierenden Unternehmen wohl häufig um solche mit sehr wenigen Mitarbeitern handeln dürfte, welche gegebenenfalls nicht einmal mehr aktiv tätig sind. Grundsätzlich erscheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz die Regelung des Art. 43 Abs. 1 und 1bis SchKG in seiner aktuellen Form jedoch durchaus sinnvoll. Zudem steht bereits heute dem Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen die Einleitung eines Konkursverfahrens gemäss Art. 190 SchKG zumindest dann offen, wenn der Schuldner die Zahlungen eingestellt hat.

6) Wahlrecht

Um den ganz unterschiedlichen Anforderungen, welchen sich insbesondere die Steuerämter im Inkasso der Steuerforderungen ausgesetzt sehen, gerecht zu werden und um zu vermeiden, dass unbillige Ergebnisse zustande kommen, regt die Städtische Steuerkonferenz an, den unter Art. 43 Abs. 1 und 1bis SchKG fallenden Institutionen künftig zumindest ein Wahlrecht hinsichtlich der Betreibungsart einzuräumen.

Mit der Einführung eines Wahlrechts würde vermieden, dass die Steuerämter grundsätzlich den Weg der Konkursbetreibung beschreiten müssten. Die Konkursbetreibung erscheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz insbesondere gegenüber Unternehmungen, die erstmals säumig mit ihren Steuerzahlungen sind, sowie in Fällen, in denen nur geringfügige Summen geschuldet werden, unverhältnismässig. Auch erscheint es nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz nachgerade stossend, dass Unternehmen mit zahlrei-

chen Mitarbeitern durch die Steuerämter in den Konkurs gezwungen und so zahlreiche Arbeitsplätze vernichtet würden. Auf Basis der vorgesehenen Regelung wären die Steuerämter aufgrund ihres gesetzlichen Bezugsauftrages gezwungen, auch im Falle noch so kleiner Forderungen die Konkursbetreibung einzuleiten, womit zudem auch ein erhebliches Kostenrisiko einherginge. Würde man den Inhabern öffentlich-rechtlicher Forderungen indes ein Wahlrecht einräumen, so liessen sich derartige stossende Ergebnisse vermeiden, auch würde eine unerträgliche Explosion der Kosten auf Seiten der öffentlichen Hand für die Durchführung zahlreicher Konkursverfahren vermieden. Aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz klar für ein Wahlrecht aus.

IV. Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Der vorgesehenen Verlängerung der Frist zur Einleitung des Konkursverfahrens von 10 auf 20 Tage steht die Schweizerische Steuerkonferenz neutral gegenüber.

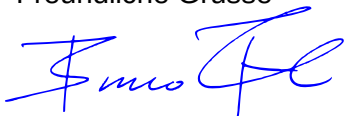
V. Fazit

Ganz grundsätzlich begrüsst die Städtische Steuerkonferenz das Bestreben, mit Änderungen im SchKG dem Missbrauch des Konkursverfahrens entgegenzutreten. Auch wenn ein missbräuchliches Verhalten bereits ganz grundsätzlich eine gewisse „kriminelle Energie“ mit sich bringt, welcher sich bereits mit den bereits heute geltenden Regelungen im Bereich des SchKG, des Zivil- und des Strafgesetzes begegnen liesse, erscheint der Versuch, weitere Regelungen zu schaffen, um so den Missbrauchsfällen entgegenzuwirken, durchaus ein Schritt in die richtige Richtung zu sein.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz weisen die vorgeschlagenen Anpassungen jedoch beträchtliche Schwächen auf und sind in der vorgelegten Form kaum praktikabel und nur schwer um- bzw. durchsetzbar. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Organhaftung (welche dem Grunde nach jedoch begrüsst wird) sowie für die vorgesehene Streichung des Art. 43 Abs. 1 und 1bis SchKG. Stünde den Steuerämtern künftig allein die Möglichkeit der Konkursbetreibung offen, würde dies in manchem Fall zu stossenden Ergebnissen führen. Zudem bestünde die latente Gefahr, dass Unternehmen, welche sich in Hinblick auf ihre Steuerforderungen in einem vorübergehenden Zahlungsengpass befänden, in den Konkurs getrieben und dadurch allenfalls auch Arbeitsplätze zerstört würden. Auch wäre der entstehende Kosten- und Personalaufwand für die Steuerämter nur schwer zu bewältigen und gegenüber der Allgemeinheit kaum zu rechtfertigen.

Aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz klar gegen die Streichung des Art. 43 Abs. 1 und 1bis SchKG aus. Eine Öffnung der Konkursbetreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen erscheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz eher im Rahmen einer Einführung eines Wahlrechts für die Inhaber öffentlich-rechtlicher Forderungen sinnvoll und praktikabel.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Vizepräsident Städtische Steuerkonferenz